

RECHTLICHE GRUNDSATZABTEILUNG

Abteilung Rechtsdienst 1



Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 20.06.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Ihre Nachricht vom

BMLFUW-IL.99.10.1/0041-RD

Gertrude Lindbaum/606685

BKA-810.026/0019-V/3/2017

1/2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018); Stellungnahme des BMLFUW

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu Art. 2 § 1 Abs. 2

Die Beibehaltung des im österreichischen Datenschutzrecht bisher geltenden Überwiegenskonzepts in der Ausgestaltung des Grundrechts („... oder im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen...“) dürfte im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 lit f der DSGVO stehen, welcher nur dann eine Datenverarbeitung als rechtlich unzulässig ansieht, wenn die Interessen der **betroffenen Person** überwiegen.

Dieser Widerspruch sollte im Interesse der Rechtssicherheit der Verantwortlichen beseitigt werden.

Dies gilt gleichfalls für weitere einfachgesetzliche Bestimmungen, die diesem Überwiegenskonzept folgen, wie in Art. 2 § 30 Abs. 2 Z 4, wonach eine Bildaufnahme zulässig ist, wenn „im Einzelfall überwiegende berechnigte Interessen des **Verantwortlichen oder eines Dritten** bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist“.



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 71100, F +43 1 513 16 790, office@bmlfuw.gv.at

BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

2. Zu Art. 2 § 30 Abs. 3 Z 2:

Die Wortfolge „die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen“ scheint zu eng zu sein.

Auch Wälder dürften auf Grund des nach § 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975 (ForstG) grundsätzlich jeder Person zukommenden Betretungs- und Aufenthaltsrechts zu Erholungszwecken (Legalservitut) wohl als „öffentlich zugängliche Orte“ iS dieser Bestimmung anzusehen sein. Es erscheint aber fraglich bzw. dürfte dies zu verneinen sein, dass Wälder vom „Hausrecht“ erfasst werden.

Nachdem bei den gem. § 33 Abs. 1 ForstG betroffenen Waldflächen § 30 Abs. 3 Z 1 - bei der derzeitigen Formulierung - nicht anwendbar ist, sollte die Bestimmung der Z 2 zumindest erweitert werden bzw. die Bestimmung der Z 1 geändert werden, sodass es Waldeigentümern schon gesetzlich erlaubt ist, ihre Sachen (etwa Holzlager, Gebäude im Wald) zu schützen. Jedenfalls sollte aus der gesetzlichen Verpflichtung, den Wald zu Erholungszwecken benützen zu lassen, kein Nachteil hinsichtlich des Schutzes des Eigentums resultieren.

3. Redaktionelle Hinweise:

In § 25 Abs. 3 letzter Satz und § 26 Abs. 4 letzter Satz fehlt das Wort „zu“. Der Satz sollte lauten: „Die Datenschutzbehörde hat die Genehmigung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, soweit dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person notwendig ist“.

In § 44 Abs. 1 erster Satz kann das Wort „sie“ entfallen: „Jede betroffene Person hat das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden;“

Alternativ könnte formuliert werden: „Jede betroffene Person hat das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob dieser betreffende personenbezogene Daten verarbeitet“.

In den Erläuterungen zu Art. 2 § 13 sollte es im vorletzten Absatz auf S. 9 „Abs. 9“ statt „Abs. 10“ heißen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Jäger

Elektronisch

gefertigt